

<b>Beschlussvorlage BV</b>	Geschäftsbereich	Stadtentwicklung, Bauen, Verkehr, Umwelt
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 104 - Straßen und Verkehr
	Bearbeiter/in Telefon (0202) Fax (0202) E-Mail	Torsten Werbeck 563 - 5064 563 - 4759 Torsten.Werbeck@stadt.wuppertal.de
	Datum:	22.03.2017
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/0195/17</b> öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>26.04.2017</b>	<b>BV Cronenberg</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Straßenrechtliche Widmung der Straße Korzert</b>		

### Grund der Vorlage

Beschlussrecht der Bezirksvertretung gem. der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal

### Beschlussvorschlag

Die Straße Korzert (Gemarkung Cronenberg, Flur 2, Flurstücke 4008, 4009 und 4013), von der Einfahrt zur Müllverbrennungsanlage bis zur Einmündung Theishahner Straße, wird gemäß § 6 des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein Westfalen als Gemeindestraße uneingeschränkt dem öffentlichen Verkehr straßenrechtlich gewidmet.

### Einverständnisse

entfällt

### Unterschrift

Reichl

### Begründung

Der Bereich der zu widmenden Straße Korzert verläuft zwischen der Einfahrt der Müllverbrennungsanlage bis zur Einmündung Theishahner Straße. Die Straße befindet sich im Eigentum der Stadt und dient der Erschließung.

Die Theishahner Straße wurde mit Datum vom 25.09.1995 als öffentliche Straße gewidmet.

Eine Widmung des o.g. Bereichs als öffentliche Straße ist bisher nicht erfolgt. Durch die Widmung - als Rechtssetzungsakt – wird die Straße als öffentliche Einrichtung dem Geltungsbereich des öffentlichen Rechts unterstellt.

Weil die Straße nicht im räumlichen Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegt, entscheidet gem. § 11 Absatz 2 der Hauptsatzung der Stadt Wuppertal die zuständige Bezirksvertretung über die Widmung einer bezirklichen Straße.

Die Schaffung von Verkehrswegen im Rahmen der Daseinsvorsorge hat in aller Regel auf öffentlich-rechtlicher Grundlage zu erfolgen. Durch die Widmung wird der Verkehrsweg zur öffentlichen Einrichtung, in deren Folge für die Allgemeinheit der straßenrechtliche Gemeingebrauch eröffnet wird. Rechtsgrundlagen sind § 6 in Verbindung mit § 3 des Straßen- und Wegegesetzes NW vom 28.11.1961 (GV NW S. 305) in der ab 23.09.1995 geltenden Fassung (GV NW 1995 S. 1028).

**Demografie-Check**

Nicht erforderlich

**Kosten und Finanzierung**

keine

**Zeitplan**

Unmittelbar nach Zustimmung der Bezirksvertretung.

**Anlagen**

Lageplan